

Antragsrichtlinien der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ in der EKHN

„Hoffnung für Osteuropa“ wurde 1994 innerhalb der EKD gegründet, um Projekte und Aufbaumaßnahmen in Mittel- und Osteuropa nach dem Fall des Eisernen Vorhangs zu koordinieren, unterstützen und zu begleiten. Heute wird diese Aktion von vierzehn Landeskirchen und Diakonischen Werken durchgeführt, die in einem jährlich tagenden Trägerkreis Projekte koordinieren und sich gegenseitig informieren.

Die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ ist gelebte Solidarität in einem Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Niedrige Löhne, Arbeitsarmut, Arbeitsmigration und Abwanderung sind einige der Faktoren für die schweren Lebensbedingungen vielerorts in Osteuropa. Aus gegenseitiger Verantwortung heraus und um das Engagement für Europa zu stärken, gilt es diese Aktion auch weiterhin im Bewusstsein zu halten und zu fördern. Internationale Begegnungen tragen zur Völkerverständigung bei und stärken die Ökumene. Dank vieler Spenden und engagierter Menschen ist ein grenzüberschreitendes Netzwerk entstanden in dem christliche Nächstenliebe sichtbar ist. Seit 2015 wird am Sonntag Invokavit in einem gemeinsamen Festgottesdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Aktion feierlich eröffnet.

1. Grundsätze der Vergabekriterien

Projekte, die der Hilfe zur Selbsthilfe, Armutsbekämpfung, Bildung – theologische und berufliche Ausbildung, landwirtschaftliche Entwicklungsprojekte und rechtliche Beratung für Menschen in Armut dienen, werden gefördert. Die EKHN fördert Projekte im Kontext des konziliaren Prozesses: Menschenrechtsarbeit, Stärkung der Frauenrechte und diskriminierter Minderheiten, Genderbewusstsein, Friedens- und Versöhnungsarbeit, interreligiöser Dialog und Kooperation, Klimagerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit. Ebenso Projekte, die dem Erhalt der Wiederherstellung einer lebenswerten Umwelt dienen: z.B. Klima-, Energie und Wasserprojekte. Dabei werden schwerpunktmäßig Anträge aus Belarus berücksichtigt. Erholungsaufenthalte von strahlengeschädigten Kindern und Erwachsenen sollen weiterhin gefördert werden.

2. Vergabekriterien

Ziel der Förderung ist die Hilfe zur Selbsthilfe. In besonderen Situationen wie Naturkatastrophen und Krankheiten oder bei besonders benachteiligten Personengruppen ist in Ausnahmefällen ein rein karitatives Helfen möglich.

Gefördert werden:

- 2.1 Zeitlich klar begrenzte Projekte
- 2.2 Langfristige Projekte bei einer Förderung in Höhe von max. 10.000 EUR / jährlich über einen Zeitraum von höchstens 7 Jahren.
- 2.3 Projekte, die einen Eigenbeitrag i.d.R von 50 % der Kosten aufzeigen können.
- 2.4 Diakonische und soziale Projekte, die der Verbesserung der Strukturen vor Ort dienen, sowie der Ausbildung von Mitarbeitenden.

- 2.5 Geplante oder laufende Projekte, nicht abgeschlossenen Maßnahmen.
- 2.6 Bei Erholungsmaßnahmen für Opfer der Reaktorkatastrophe aus Tschernobyl während eines Aufenthaltes in Deutschland gelten folgende Zuschüsse: je 80,00 EUR / Kind bzw. mitreisender Begleitperson. Als Nachweis gilt hier die Vorlage einer gültigen Versicherungsbescheinigung der Teilnehmenden.

3. Antragsstellung

Antragsfristen sind der 15. April und der 30. September. Über die Anträge wird in den darauffolgenden Wochen innerhalb des HfO Vergabeausschusses beraten.

3.1 Ein Projektantrag umfasst:

- Information zum Projektträger
- Eine ausführliche Projektbeschreibung
- Einen Kosten- und Finanzierungsplan
(siehe EKHN Formular)

3.2 Nach erfolgter Bewilligung erfolgt die Auszahlung von 75 % der Summe. Nach Abschluss des Projektes wird der verbleibende Betrag der bewilligten Summe überwiesen.

3.3 Bei Projekten, die eine Laufzeit von über zwölf Monaten haben, ist nach der Hälfte der Projektlaufzeit ein Zwischenbericht vorzulegen.

3.4 Doppelfinanzierungen mit anderen Landeskirchen und Diakonischen Werken schließen einander aus.

3.5 Abschlussbericht

Nach Abschluss des Projektes ist ein auswertender Bericht, sowie ein Finanzbericht vorzulegen. Die Abrechnung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Projektbeendigung dem Zentrum Oekumene, Sachbearbeitung „Hoffnung für Osteuropa“ aufliegen. Die EKHN hat das Recht, im Falle eines vollständigen oder teilweisen Nichtzustandekommens des Projektes, die Mittel ganz oder anteilig zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn das Projekt nicht oder nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes abgerechnet wird.

Frankfurt, im Oktober 2019